

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2015-159				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 05.05.2015				
Verfasser:					
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl Hauptausschuss Upahl					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl, wie sie der Anlage als 2. Synopse vorliegt

Sachverhalt:

Mit Posteingang vom 23. April 2015 bemängelte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) beim Landkreis Nordwestmecklenburg die zur Genehmigung vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl unter Versagung der Genehmigung. In der beiliegenden 2. Synopse wurden die bemängelten Stellen überarbeitet.

Da es sich bei den Beanstandungen nicht lediglich um redaktionelle Hinweise handelte, sind die vorgenommenen Änderungen durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- 2. Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Upahl
- Schreiben der URAB

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

2. Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom

(Gemäß Anmerkungen durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis
Nordwestmecklenburg)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Februar 2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Upahl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.
- (3) Die Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE UPAHL ☉ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Upahl gehören die Ortsteile Blieschendorf, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Hanshagen, Kastahn, Sievershagen und Upahl. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und

Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche Personen, die ~~keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben~~ und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch:
 - 1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
 - 2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen Land (www.grevesmuehlen.de)
 - 3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 - 4. Einwohnerversammlungen

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister über sein Postfach in der Verwaltung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Er nimmt außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Gemäß § 36 KV M-V bildet die Gemeindevertretung folgende weitere Ausschüsse:
 1. einen Bauausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern und
 2. einen Ausschuss für Kultur und Soziales, bestehend aus 4 Mitgliedern.
- (3) Für die Mitglieder in den Ausschüssen werden keine stellvertretenden Personen gewählt.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Upahl gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn
 1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,
 2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,
 3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:
 1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,

2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 ~~Absatz 1~~ GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 ~~Nr. 4~~ für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für ~~(die hier versehentlich eingefügte Nr. 2 wurde entfernt)~~ die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach § 9 Absatz 1 ~~Nr. 3~~ **3** für **die Veranschlagung von** Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend **von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik Nr. 4 als Mindestvoraussetzung** eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert

oder

2. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 850,- EUR **monatlich**. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für **bis zu** drei Monate fortgezahlt.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000,- € im Einzelfall.

2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 € im Einzelfall.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 1.000 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 1.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 1.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € je Fall.
12. Auftragsvergaben nach der VOL und VOF im geschätzten Wert von bis zu 1.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 25.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100,- €.
14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.

16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 177 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubebote).
17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte-bediensetzte Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20 %, die der zweiten Stellvertretung 10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab **Spätestens nach** dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.
- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10

Sonstige Entschädigungsordnungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
1. Gemeindevertretung
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- EUR.

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,-- EUR.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsüblichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 12.07.2011 außer Kraft.

Upahl, den

Steve Springer
Der Bürgermeister

(Siegel)

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Grevesmühlen Land
für die Gemeinde Upahl

Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen
Hauptamt

Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	K	W	E	15537
Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
23. April 2015				
HA	KÄ	BA	OA	

Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Claudia Grohmann

Dienstgebäude:
Rostocker Str. 76, 23970 Wismar

Zimmer 3.07 Telefon 03841 3040 1506 Fax 3040 8 1506

E-Mail:
c.grohmann@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
15.6

Ort, Datum:
Wismar, den 21.04.2015

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom <Ausfertigungsdatum>

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. März 2015; Posteingang am 23. März 2015

hier: Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V¹

Mit oben genanntem Schreiben zeigten Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung (VO/10GV/2015-144) hier gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V¹ an.

Dem beigefügten Beschlusauszug entnehme ich, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 5. Februar 2015 die Neufassung der Hauptsatzung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen hat.

Nach Prüfung der mir zur Anzeige vorliegenden Unterlagen weise ich Sie auf folgende Rechtsverletzungen hin:

- ✓ 1. Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V können amtsangehörige Gemeinden den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch nehmen. Es handelt sich bei dieser Aufgabenübertragung jedoch nicht nur um eine Übertragung auf den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes, sondern aufgrund der bestehenden Ausnahmeregelung nach § 42b KV M-V auch gleichwohl des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen.
- ✓ 2. Im § 7 (Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft) sind im Absatz 3 falsche Gesetzesbezüge verwendet worden.
- ✓ 3. Bei den Regelungen für den Bürgermeister (§ 8 Absatz 1) und den Bestimmungen zu dessen Stellvertretungen (§ 9 Absatz 2 und 3) ist eine Klarstellung vorzunehmen.

¹Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl: M-V S. 277)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de
doc: Neufassung HS Upahl



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Zu 1.

Ich entnehme dem § 6 Absatz 4 der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl, dass die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung auf den gemeinsamen Prüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen Land übertragen worden ist.

Hier ist in der Hauptsatzung die genaue Bezeichnung dieses Ausschusses gemäß der Zulassung einer Ausnahme nach § 42b KV M-V durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V vom 07.11.2012 –*gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land*- aufzunehmen.

Begründung:

Nach § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V und § 136 Absatz 3 KV M-V i.V.m. § 1 KPG M-V ist in jeder Gemeinde und in jedem Amt ein Prüfungsausschuss zu bilden. Amtsangehörige Gemeinden können gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 KPG M-V den Prüfungsausschuss des Amtes in Anspruch nehmen bzw. sich dessen bedienen. Insofern können die amtsangehörigen Gemeinden auf die Bildung eines jeweils eigenen Prüfungsausschuss verzichten und die Prüfaufgabe auf den Prüfungsausschuss des Amtes übertragen. Das heißt, dass der im Amt gebildete Prüfungsausschuss für die eigenen Prüfungen als auch für die der Gemeinden, die die Aufgabenübertragung beschlossen haben, zuständig ist.

Das Amt Grevesmühlen Land hat mit der Stadt Grevesmühlen aufgrund der vorliegenden Zulassung einer Ausnahme des Ministeriums für Inneres und Sport M-V nach § 42b KV M-V vom 07.11.2012 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss unter Einhaltung von Auflagen sowie unter Beachtung der zeitlichen Befristung (bis 31.12.2017) gebildet. Beide Körperschaften bleiben dabei Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Prüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.

Bei der Absicht der Gemeindevertretung Upahl, keinen eigenen Prüfungsausschuss nach § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V zu bilden, ist in Anwendung des § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V und der oben ausgeführten Ausnahmeregelung der gemeinsame Prüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen Land und der Stadt Grevesmühlen für die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in Anspruch zu nehmen.

Zu 2.

Im § 7 Absatz 3 der Neufassung der Hauptsatzung wird Bezug auf § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 GemHVO-Doppik¹ genommen. Dieser Verweis auf die GemHVO-Doppik ist in Bezug auf die angegebenen Nummerierungen sowie auch unter Nr. 2 und 3 der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung inhaltlich fehlerhaft und zwingend zu korrigieren.

Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist, bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu finden.

¹Gemeindehaushaltsvorordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVBl. M-V S. 1118)

Nach § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik dürfen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Ausnahmen von Absatz 2 sind nach § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

Ich empfehle, die Nummern 1 und 2 des § 7 Absatz 3 Satz 1 der Neufassung der Hauptsatzung zusammenzufassen und wie folgt zu formulieren:

(3) Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von über 5.000 Euro ist gemäß § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik vor Beschluss und Ausweisung im Finanzhaushalt die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, zu ermitteln.

Die im Folgenden verwendete Formulierung einer Ausnahme hierzu unter Nr. 3 des § 7 Absatz 3 Satz 1 ist rechtswidrig. Denn gem. § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist lediglich eine Ausnahme, hier als Minimalvoraussetzung die vorzulegenden Kostenschätzung bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, von den Veranschlagungsvoraussetzungen für die Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen möglich.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang den Gesetzestext des § 9 Absatz 2 und 3 GemHVO-Doppik zu übernehmen, und den Wert der „geringen finanziellen Bedeutung“ mit den beschlossenen bis zu 5.000 Euro zu beziffern. Alternativ könnte auch die im Folgenden beispielhafte Formulierung zur Klarheit und Rechtssicherheit verwendet werden:

„... Für die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu 5.000 Euro ist abweichend von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.“

Zu 3.

Im § 8 Absatz 1 sowie im § 9 Absatz 2 der Neufassung der Hauptsatzung sind die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und dessen Stellvertretungen geregelt worden. Da im nachfolgenden § 10 die Entschädigungen geregelt werden, empfiehlt es sich, ebenso in diesem Paragraphen die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters sowie dessen Stellvertretungen zu regeln. Gleichzeitig wird empfohlen, den § 8 und § 9 der Neufassung der Hauptsatzung zusammenzufassen und lediglich die Zuständigkeiten bzw. Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters in der Hauptsatzung zu bestimmen. Regelungen hinsichtlich der Wahlen und der Rechtsstellung des Bürgermeisters sowie dessen Stellvertretungen in der Hauptsatzung sind entbehrlich, da gesetzlich geregelt.

Weiterhin entnehme ich dem jetzigen Wortlaut des § 8 Absatz 1 und des § 9 Absatz 3, dass die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für das Bürgermeisteramt im Krankheitsfall für drei Monate fortgezahlt werden und die Verhinderungsververtretung be-

reits nach Ablauf von zwei Monaten die volle Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung erhalten soll. Dies widerspricht den Vorschriften der EntschVO M-V (§ 8 Absatz 3). Ich gehe davon aus, dass dies so nicht gewollt ist und empfehle, hier für das Bürgermeisteramt die Formulierung „...für bis zu drei Monate...“ und für dessen Stellvertretung die Formulierung „ Spätestens nach drei Monaten ...“ zu verwenden.

Im Übrigen sind diese funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen in den § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung hinsichtlich ihrer Fälligkeit (monatlich) nicht hinreichend bestimmt. Auch hier empfehle ich, jeweils die monatliche Zahlung gemäß den Bestimmungen der §§ 8 Absatz 1 und 2 EntschVO M-V aufzunehmen.

Hinweise

Im Weiteren sind mir noch getroffene Regelungen aufgefallen, die zwar nicht zu beanstanden sind, die ich jedoch zur Klarstellung und Rechtsicherheit empfehle zu ändern.

Zu § 3 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner)

Die im § 3 Absatz 3 der Neufassung der Hauptsatzung verwendete Formulierung ist aus meiner Sicht nicht klar und eindeutig entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 14 Absatz 3 KV M-V bestimmt. Ich empfehle entsprechend des § 14 Absatz 3 KV M-V entweder, die Worte „ ...die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben...“ zu streichen, oder hinter dem Wort „... haben...“ ein Komma zu setzen.

Ich bitte zu beachten, dass es sich bei o.g. Streichungen sowie Änderungen des Satzungsinhaltes handelt und ein Beitrittsbeschluss erforderlich ist.

Redaktionelle Hinweise

- ✓ Im Einleitungssatz ist bei dem Hinweis auf die Fundstelle der KV M-V der Buchstabe „s.“ in der Großschreibung zu ersetzen (GVOBl. M-V S. 777)
- ✓ § 6 Absatz 2 Nr. 1 : für das Wort „Einen“ ist die Kleinschreibung („einen“) zu verwenden
- ✓ Es wird empfohlen, den § 10 Entschädigungsordnung in „ § 10 **Entschädigungen**“ umzubenennen.
- ✓ Generell wird empfohlen, den Verweis/ Bezug auf Gesetze im Satzungstext einheitlich und durchgängig zu verwenden. Entweder das Wort „Absatz“ wird einheitlich ausgeschrieben, oder mit „Abs.“ abgekürzt bzw. als in Klammern gesetzte Zahl (z.B. (3)) verwendet.

Nach Beitrittsbeschluss bitte ich um Herreichung der ausgefertigten und nachfolgend öffentlich bekanntgemachten Hauptsatzung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Cl. Grohmann